

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1980

Nummer 71

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	31. 10. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290), soweit sie die Städte Barntrup und Blomberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	1024
1001	31. 10. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290), soweit sie die Stadt Bad Salzuflen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	1024
2022	14. 10. 1980	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	1024
301 211	5. 11. 1980	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz	1025
	4. 11. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	1025
	7. 11. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1025
	10. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1980/81	1025
	14. 11. 1980	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1981	1026

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Herstellungs- und Vertriebskosten haben zu erheblichen Steigerungen der Selbstkosten geführt. Daher läßt sich eine Erhöhung der Bezugspreise nicht mehr vermeiden.

Ab 1. Januar 1981 betragen die Bezugspreise pro Kalenderhalbjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	41,30 DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	48,— DM
Ministerialblatt	70,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	82,80 DM

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit der Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen
im Kreis Lippe vom 12. April 1979
(GV. NW. S. 290), soweit sie die
Städte Bartrup und Blomberg betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 31. Oktober 1980**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1980 - VerfGH 14/79 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Städte Bartrup und Blomberg, die Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290) ist nichtig, soweit sie die Beschwerdeführerinnen betrifft.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 11. November 1980

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1980 S. 1024

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit der Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen
im Kreis Lippe vom 12. April 1979
(GV. NW. S. 290), soweit sie die
Stadt Bad Salzuflen betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 31. Oktober 1980**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1980 - VerfGH 13/79 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Bad Salzuflen, die Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe vom 12. April 1979 (GV. NW. S. 290) ist nichtig, soweit sie die Beschwerdeführerin betrifft.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 11. November 1980

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1980 S. 1024.

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für die
Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 14. November 1980**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 14. 11. 1980 auf Grund der §§ 6, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) und § 2 Abs. 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBV) folgende Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978 (GV. NW. 1978 S. 134) beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 14 lautet:

Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Diagnostischer Bereich und Kurztherapie
2. Psychotherapeutisch-Heilpädagogische Abteilung
3. Abteilung für Stimm- und Sprachgeschädigte
4. Abteilung für Suchtkranke

2. Ziffer 18 wird gestrichen.

Artikel II

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel III

Die in Artikel I und II genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Münster, 14. November 1980

Figgen

Vorsitzender

der 7. Landschaftsversammlung

G. Wörmann

R. Göhner

Schriftführer

der 7. Landschaftsversammlung

Münster, 5. Dezember 1980

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Die vorstehende Betriebssatzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

- GV. NW. 1980 S. 1024.

301
211

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der Amtsgerichte in Verfahren
nach dem Transsexuellengesetz
Vom 5. November 1980**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 4 und des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 10. Oktober 1980 (GV. NW. S. 889) wird verordnet:

§ 1

Die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz werden zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Amtsgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1980

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 1025.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstrafengesetzes
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 4. November 1980**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 13. 10. 1980, S. 253, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Lippe für den Ausbau der Kreisstraße 93/5003 zwischen Detmold-Berlebeck und Horn-Bad Meinberg-Fromhausen festgestellt habe.

Düsseldorf, den 4. November 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Springob

- GV. NW. 1980 S. 1025.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Vom 7. November 1980**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung mit Zubehör von Dinslaken-Averbruch nach Dinslaken-Hiesfeld im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nummer 39, Seite 259.

Düsseldorf, den 7. November 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

- GV. NW. 1980 S. 1025.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1980/81
Vom 10. November 1980**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1980/81 vom 26. August 1980 (GV. NW. S. 768) wird wie folgt geändert:

Im Studiengang Zahnmedizin wird für das 2. Fachsemester in der Spalte Universität Münster die Zahl 50 ausgebracht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1980 S. 1025.

**Satzung
der Hauptfürsorgestelle des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung
von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der
Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, großen kreisangehörigen Städten
und Kreises in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1981**

Vom 14. November 1980

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 14. November 1980 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Haushaltsjahr 1981 15 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die bis zum 31. 12. 1980 von der Hauptfürsorgestelle Münster vereinnahmten Beträge unter Berücksichtigung des für das Jahr 1980 durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend dem prozentualen Verhältnis der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohnenden Einwohner zur Gesamtinwohnerzahl von Westfalen-Lippe nach dem Stand vom 31. 12. 1979.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1980 nicht verausgabten bzw. gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Abs. 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Falls örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel benötigen, ist die Hauptfürsorgestelle berechtigt, diese zur Verfügung zu stellen, soweit nach einer zum 30. 6. 1981 zu erstellenden Ausgabenübersicht der nach § 1 den örtlichen Fürsorgestellen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag voraussichtlich nicht überschritten wird.

Münster, den 14. November 1980

Figgen

Vorsitzender

der 7. Landschaftsversammlung

G. Wörmann

R. Göhner

Schriftführer

der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, 5. Dezember 1980

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1980 S. 1026.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres, nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X